II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1995

über die Gewährung der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen

(95/358/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beträge der Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie der Stellvertreter und der Sachverständigen, die durch den Beschluß 81/121/EWG [1], zuletzt geändert durch den Beschluß 92/243/EWG [2], festgelegt wurden, sind anzupassen.

Bei dieser Änderung sollte unter anderem die Entwicklung des Indexes des Hotel- und Gaststättengewerbes für Belgien berücksichtigt werden.

Die Tagegelder sind jedoch in den Fällen nicht zu erhöhen, in denen die Anspruchsberechtigten keine Ausgaben für Übernachtungen am Tagungsort haben oder diese Ausgaben nicht hinlänglich belegen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 2 des Beschlusses 81/121/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Das Tagegeld je Reisetag beträgt

— 4 450 bfrs für die Mitglieder,

— 3 000 bfrs für die Stellvertreter und die Sachverständigen.

(2) Das Tagegeld je Sitzungstag beträgt

— 5 700 bfrs für die Mitglieder,

— 3 800 bfrs für die Stellvertreter und die Sachverständigen.

(3) Legt der Anspruchsberechtigte eine Hotelrechnung für eine Übernachtung am Tagungsort vor, so wird ein zusätzliches Tagegeld in folgender Höhe gewährt:

— 1 000 bfrs für die Mitglieder,

— 700 bfrs für die Stellvertreter und die Sachverständigen."

Artikel 2

Dieser Beschluß wird am 1. Juli 1995 wirksam.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BARROT

---

[1] ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1981, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1992, S. 39.